OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152166/2/WP/MH

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des V P, vertreten durch I K, Obfrau, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels, Gemeindeplatz 7, 4632 Pichl bei Wels, vom 02.04.2019, GZ: PI-BauR-303-23/2018, betreffend einen unbedingten Beseitigungsauftrag für eine bauliche Anlage nach der Oö. Bauordnung (Oö. BauO), den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 02.04.2019, GZ: PI-BauR-303-23/2018, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pichl bei Wels hat mit Bescheid vom 02.04.2019, GZ: PI-BauR-303-23/2018 dem V P, vertreten durch I K, aufgetragen, die Überdachung im Ausmaß von 6,0 x 6,0 m mit einer Traufenhöhe von ca. 2,3 m, auf dem Grundstück Nr. X, KG. X zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand bis längstens 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides wieder herzustellen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 02.05.2019 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 08.05.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Die antragstellende Partei verfügt per 02.05.2019 über ein Vermögen von 9.592,56 Euro.

I.5. Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. X, KG. X, ist als Grünland-Wald gewidmet. Im behördlichen Ermittlungsverfahren wurde eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen aus dem Fachbereich Naturschutz sowie eine agrarfachliche Stellungnahme (samt forsttechnischen Feststellungen) eingeholt. Eine Bauführung im Grünland ist nur ausnahmsweise zulässig. Es liegen keine Hinweise vor, dass für das gegenständliche Verfahren die Voraussetzungen für eine Bauführung im Grünland bestünden. Weiters ist die Sach- und Rechtslage mit durchschnittlichen Verfahren betreffend baupolizeilicher Aufträge vergleichbar.

II. Beweiswürdigung

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat sowie aus dem Verfahrensakt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte

der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 02.05.2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren weist zunächst auf Sachverhaltsebene keine Besonderheiten im Vergleich zu durchschnittlichen Beseitigungsaufträgen nach der Oö. BauO auf. Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. X, KG. X, ist als Grünland-Wald gewidmet. Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). Demnach ist eine Bauführung im Grünland nur ausnahmsweise

zulässig. Im Zuge des behördlichen Ermittlungsverfahrens wurde dazu eine agrarfachliche Stellungnahme (samt forsttechnischen Feststellungen) eingeholt. Im gegenständlichen Verfahren bestehen keine Anzeichen dafür, dass nach aktueller Rechtslage die Voraussetzungen für eine Bauführung im Grünland vorliegen. Besondere rechtliche Schwierigkeiten sind im gegenständlichen Verfahren nicht zu erwarten. Zudem wurde von der antragstellenden Partei nicht (substantiell) dargetan, dass im gegenständlichen Fall eine besonders schwierige Sach- oder Rechtslage zu beurteilen wäre. Aus diesem Grund erweist sich der Verfahrenshilfeantrag als unbegründet; auf die tatbestandliche Voraussetzung der eingeschränkten finanziellen Verhältnisse brauchte angesichts des Vorliegens dieses Abweisungsgrundes nicht weiter eingegangen werden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erging und die diesbezügliche Rechtsprechung als einheitlich zu bewerten ist.
Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht

verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil